

Arbeitsblatt: Persönlichkeitsrechte

Wenn du in den Spiegel schaust, dann wirst du feststellen, dass du eine ganz eigene Person bist, die niemand anderem gleicht. Du hast deinen eigenen Charakter, deine eigenen Vorlieben und deine eigene Persönlichkeit. Diese Persönlichkeit eines jeden Menschen ist in Deutschland geschützt.

Zum einen durch die schon lange in den Gesetzen verankerten besonderen Persönlichkeitsrechte wie das Urheberrecht, das Recht am eigenen Bild oder das Namensrecht. Aber auch durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das sich aus Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes ableitet und vor ungerechtfertigten Eingriffen des Staates schützt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Deine Persönlichkeit kannst du also frei entfalten. Allerdings – und das ist sehr wichtig – nur, soweit du nicht die Persönlichkeitsrechte einer anderen Person gefährdest.

Deine intimsten, persönlichsten inneren Gedanken und Gefühle bilden deine Intimsphäre. Diese umfasst beispielsweise auch deinen Gesundheitszustand oder deine sexuelle Orientierung. Dieser Bereich ist einer der meistgeschützten. Verletzungen der Intimsphäre – beispielsweise, wenn jemand einen anderen heimlich in einer intimen Situation fotografiert oder filmt – sind fast immer eine Straftat.

Die Privatsphäre umfasst den familiären und häuslichen Lebensbereich sowie Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind wie deinen Kontostand oder deine Babybilder.

Die Geheimsphäre umfasst beispielweise Tagebucheinträge, deine WhatsApp-Nachrichten, interne Aktenvermerke deines Hausarztes oder das Gespräch zwischen deinen Eltern und deinem Lehrer.

Die Sozial- und Öffentlichkeitssphäre ist demgegenüber weniger geschützt. Sie umfasst alles, was du in der Öffentlichkeit tust, beispielweise den Schulbesuch, Einkaufen, Sport oder Partys. Bei Großveranstaltungen wie Demonstrationen benötigt ein Journalist oder eine Journalistin sogar nicht einmal deine Erlaubnis, bevor er oder sie dich fotografiert oder filmt. Hier gilt der Grundsatz, dass über das, was jeder beobachten kann, auch berichtet werden darf.

Aufgabe:

Finde jeweils drei eigene Beispiele für deine Intim-, Privat- und Sozialsphäre.

Individuelle Lösung

z. B. Intimsphäre: im Bad / auf der Toilette, in einer Umkleidekabine im Schwimmbad, im Bett

Privatsphäre: Telefonate / Gespräche, das eigene Zimmer, Kontaktdaten

Sozialsphäre: Musikunterricht, Cafébesuch, Konzert, Museum

Arbeitsblatt: Das Recht am eigenen Bild

In Deutschland hat jeder Mensch das Recht am eigenen Bild. Du darfst also nicht gegen den Willen einer Person Bilder von ihr hochladen oder anderweitig veröffentlichen, erst recht nicht, wenn damit die Privat- oder gar Intimsphäre verletzt wird. Von dieser Regelung gibt es allerdings Ausnahmen. Bist du eine berühmte Persönlichkeit – beispielweise ein Musik- oder YouTube-Star – oder nimmst an einem berichtenswerten Ereignis wie beispielweise einem Festival oder einem Stadtfest teil, dürfen Menschen dich fotografieren.

Dasselbe gilt, wenn du als „Beiwerk von Landschaften oder Bauwerken“ wie beispielweise vor Schloss Neuschwanstein oder dem Bundestag fotografiert wirst. Andernfalls könnte wohl niemand Urlaubsfotos schießen, da doch meist irgendein Mensch durchs Bild läuft.

Aufgabe:

Erlaubt oder nicht erlaubt? Kreuze an, ob die folgenden Dinge erlaubt sind oder nicht. Begründe.

	✓	✗	Begründung:
Ich mache ein Foto von einer Freundin, die im Unterricht eingeschlafen ist, und teile es in der Klassengruppe.		✗	Bei Kindern müssen immer die Erziehungsberechtigten in eine Veröffentlichung einwilligen, erst ab einem gewissen Alter können Jugendliche auch selbst in die Fotoveröffentlichung einwilligen. Hinzu kommt, dass die Intimsphäre verletzt wird, wenn jemand schlafend fotografiert wird.
Meine Tante postet wöchentlich Bilder von ihrem einjährigen Sohn in der Familiengruppe.	✓		Generell ist es einem sorgeberechtigten Elternteil nicht untersagt, Bilder seines noch nicht einwilligungsfähigen Kindes zu veröffentlichen. Theoretisch könnte das Kind jedoch mit Eintritt der Volljährigkeit auf Schadensersatz klagen. Generell gilt hier: weniger ist mehr. In der Familiengruppe mag es für viele noch als akzeptabel erscheinen, in sozialen Netzwerken sollte niemand seinen Nachwuchs zeigen.

Ich nutze ein von Google heruntergeladenes Bild von Naruto als Profilbild bei Instagram.		✗	Du hast keine Rechte an dem Bild, daher kannst du auf Schadensersatz verklagt werden.
Im Zoo fotografiere ich alle Tiere und lade die Bilder in meinem Blog hoch.	✓		Zoos machen von ihrem Hausrecht Gebrauch und regeln individuell, wie und in welcher Form fotografiert werden darf und ob eine Veröffentlichung gestattet ist. Eine Liste über die jeweiligen Bedingungen findet sich beispielweise hier: https://photoso.de/?page_id=5281
Zufällig treffe ich Greta Thunberg in der Innenstadt, fotografiere sie und lade das Bild bei Social Media hoch.	✓		Generell besteht bei berühmten Persönlichkeiten eine Ausnahme hinsichtlich Veröffentlichungen – hier muss keine Einwilligung eingeholt werden. Allerdings haben auch Prominente ein Recht auf Privatsphäre. So kann Greta Thunberg wohl in einer öffentlichen Fußgängerzone, nicht aber beim Toilettengang fotografiert werden.
Ich teile das Klassenfoto auf Social Media, mein Profil ist aber auf privat gestellt.		✗	Dies geht nur, wenn du dir zuvor eine Einwilligung von allen deinen Klassenkameradinnen und -kameraden eingeholt hast.
Bei einer Berlinreise fotografiere ich das Brandenburger Tor und auch einige Passantinnen und Passanten und teile das Bild in Social Media.	✓		Sind die abgebildeten Personen lediglich ein Beiwerk von Landschaften oder Bauwerken, so ist eine Veröffentlichung grundsätzlich erlaubt. Das eigentliche Motiv, hier das Brandenburger Tor, muss allerdings „deutlich prägend“ für das Bild sein.

Weitere Informationen unter:

<https://irights.info/artikel/persoenlichkeitsrechte-bei-fotos-teil-1-einwilligungen-einholen/30514>

<https://irights.info/artikel/persoenlichkeitsrechte-bei-fotos-teil-2-wann-geht-es-ohne-einwilligung/30519>

Arbeitsblatt: Datenspuren im Netz

Bei einer großen Supermarktkette in den USA beschwerte sich ein Vater, dass seine 14-jährige Tochter Werbung für Schwangerschaftsprodukte bekam. Datenanalysen der Firma hatten einen Schwangerschafts-Vorhersage-Wert errechnet, der anhand der Einkaufsgewohnheiten ermittelt wurde, da Schwangere beispielweise ab einem bestimmten Zeitpunkt vermehrt unparfümierte Lotionen kaufen.

Wenig erstaunlich ist, dass sich der Vater, nachdem sich herausstellte, dass die Tochter tatsächlich schwanger war, bei der Firma entschuldigte. Manche mag es aber überraschen, dass dieses Beispiel schon zehn Jahre her ist.

Die Techniken von damals sind inzwischen so perfektioniert worden, dass dein Smartphone oder Computer dich wahrscheinlich besser kennt als du dich selbst.

Möglicherweise hast du dich auch schon gewundert, warum du genau diese Werbung angezeigt bekommst, und warst dir in diesem Moment nicht einmal sicher, ob du einen Artikel gegoogelt oder einfach nur darüber nachgedacht hast.

Jede Webseite oder App, die du öffnest, nutzt Cookies. Das sind winzige, auf deinem Endgerät abgespeicherte Dateien, die Informationen über dich sammeln.

Beispielweise deine IP-Adresse, deine E-Mail, deinen Bildungsstatus, deinen Warenkorbinhalt, deine besuchten Webseiten, Daten, die in Online-Formulare eingegeben wurden, und vieles, vieles mehr. So können Werbetreibende dir genau das Produkt vorschlagen, das du am ehesten kaufen würdest. Ebenso können diese Daten aber auch genutzt werden, um Menschen und deren Einstellungen, Gesinnung oder Persönlichkeit zu analysieren und missbräuchlich zu verwenden, um so beispielsweise deren politische Meinungsbildung zu beeinflussen.

Aufgabe:

Überlege, welche Maßnahmen du ergreifen kannst, um Datenspuren im Netz zu vermeiden.

- Der Nutzung von Cookies immer widersprechen – auch wenn es teilweise nervt.
- Den Internetbrowser so einstellen, dass Cookies nach jedem Schließen des Programms gelöscht werden. Meistens ist dieser Punkt in den Einstellungen unter Datenschutz und Sicherheit zu finden.
- Ad-Blocker installieren (z. B. AdblockPlus)
- einen sicheren E-Mail Anbieter wählen (z. B. Posteo)
- privaten Modus verwenden
- alternative Suchmaschinen verwenden (z. B. DuckDuckGo)
- gegebenenfalls VPN (geschützte Netzwerkverbindung) nutzen
- Datenschutz-Add-ons für den Browser installieren (z. B. Ghostery, Privacy Badger, NoScript ...)
- Zudem kann es sinnvoll sein, den eigenen Namen und alle vormals genutzten Nicknames zu googeln und zu überlegen, ob es nicht noch alte Registrierungen gibt, bei denen man sich wieder abmelden kann.

Arbeitsblatt: Datenschutz

Aufgabe 1:

Stell dir vor, die ganze Welt nutzt nur einen einzigen Messenger-Dienst. Das Problem bei diesem Messenger-Dienst ist allerdings, dass er nicht von einer freundlichen Non-Profit-Organisation zur Verfügung gestellt wird, sondern von einem der größten Tech-Unternehmen der Welt, welches vom Verkauf der Nutzungsdaten zu Werbezwecken lebt und das schon häufiger wegen Datenlecks in die Schlagzeilen geraten ist.



Unter welchen Umständen wärst du bereit, einen solchen Messenger-Dienst zu nutzen? Welche Daten wärst du bereit zu teilen? Private Fotos, Geheimnisse, Standortdaten?

Individuelle Lösung

Die Frage zielt natürlich auf WhatsApp ab, das fast jeder nutzt.

Aufgabe 2:

Stell dir vor, es herrscht eine schreckliche Pandemie. Ein bekannter Rapper entwickelt daraufhin eine App, die es erlaubt, bei Events nachzuverfolgen, wer wem wie nah war. Sicherheitsforscherinnen und -forscher kritisieren die App allerdings immer wieder wegen Sicherheitsbedenken.

Wärst du bereit, eine solche App zu nutzen? Was spricht dafür, was dagegen?

Individuelle Lösung

Die Frage zielt auf die umstrittene Luca-App ab.

Weitere Informationen z. B. hier: <https://www.heise.de/news/Sicherheitsforscher-Risiken-der-Luca-App-voellig-unverhaeltnismaessig-6031770.html>

In diesem Rahmen kann auch die Corona-Warn-App als positives Beispiel angeführt werden:

<https://www.coronawarn.app/assets/documents/cwa-privacy-notice-de.pdf>

Arbeitsblatt: Urheberrecht

Wer einen Text schreibt, ein Bild malt oder einen Song schreibt oder aufnimmt, der darf darüber entscheiden, wer dieses Werk nutzt, wie es weitergegeben und verändert werden darf und wer dafür bezahlen soll. Daher darfst du nicht einfach einen Film oder Musik herunterladen, ein Bild in deinem Blog einstellen, ein Buch für die ganze Klasse kopieren und verteilen, wenn du nicht die Rechte daran hast. Du würdest gegen das Urheberrecht verstoßen und müsstest unter Umständen damit rechnen, dass dich jemand verklagt und du Schadensersatz zahlen musst.

Aufgabe:

Schätze ein, ob bei den folgenden Sachverhalten ein Urheberrechtsverstoß vorliegt, und begründe deine Entscheidung.

a) Joyce benutzt bei Instagram als Profilbild ein Foto von Ariana Grande.

Sofern Joyce das Bild nicht selbst aufgenommen hat, müsste sie den Urheber oder die Urheberin fragen, ansonsten macht sie sich unter Umständen schadensersatzpflichtig.

b) Emre wandelt YouTube-Videos in mp3-Dateien um, damit er unterwegs Daten sparen kann.

Gesetzlich ist dies, sofern kein Kopierschutz umgangen wird und die Musik nur für den eigenen Gebrauch genutzt wird, nicht verboten. Allerdings verstößt man gegen die Nutzungsbedingungen von YouTube.

c) Für eine Hausarbeit übernimmt Veronika einige Passagen aus einem Zeitungsartikel, ohne dies kenntlich zu machen.

In diesem Fall handelt es sich um ein Plagiat, und die Hausarbeit ist mit ungenügend zu bewerten. Strafrechtliche Folgen drohen bei einer Schulaufgabe jedoch nicht.

d) Karl schaut sich regelmäßig gratis die neusten Kinofilme und Serien auf der Seite neuefilme.to an.

Wer aktuelle Filmen und Serien bei illegalen Streaming-Plattformen ansah, bewegte sich lange Zeit in einer rechtlichen Grauzone. Im Jahr 2017 hat der EuGH jedoch entschieden, dass Nutzende rechtswidrig handeln, wenn sie Kenntnis davon haben, dass es sich um einen rechtswidrigen Stream handelt.

- e) Lorinda erstellt in ihrer Freizeit Mixtapes und lädt diese auf verschiedenen Plattformen hoch.**

Für ihren eigenen Gebrauch kann Lorinda die Mixtapes nutzen. Lädt sie diese jedoch bei Soundcloud oder Mixcloud hoch, begeht sie unter Umständen eine Urheberrechtsverletzung und könnte verklagt werden.